

UMWELTBERICHT

ZUR AUFHEBUNG DER 27. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN DER STADT RONNENBERG

Stand der Planung: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M.Sc. Sina Röing

Langenhagen, 07. August 2023



UKA Nord Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Leibnitzplatz 1
18055 Rostock



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER AUFHEBUNG DER 27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT RONNENBERG	1
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	3
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN	3
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	8
1.2.2.1	RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG.....	8
1.2.2.2	LANDSCHAFTSPANUNG	9
1.2.3	ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE...	10
2	BESTANDSAUFNAHME / KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMS.....	11
2.1	NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG.....	11
2.2	GEOLOGIE UND BÖDEN	11
2.3	WASSERHAUSHALT	11
2.3.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	11
2.3.2	GRUNDWASSER.....	12
2.4	LANDSCHAFTSBILD.....	13
2.5	KLIMA.....	13
2.6	BESIEDLUNG UND FLÄCHENNUTZUNG	14
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	15
3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG BEI DER NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG – AUSWIRKUNGEN VON WEA.....	16
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	19
4.1	MENSCH.....	19

4.2	TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	19
4.3	BODEN UND FLÄCHE	21
4.4	WASSER.....	21
4.5	KLIMA UND LUFT	21
4.6	LANDSCHAFT	22
4.7	KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	22
4.8	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
5	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	24
5.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	24
5.2	ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	24
5.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	25
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	26
7	QUELLENVERZEICHNIS	27

Abbildungen

Abbildung 1: Kartografische Übersicht über die beiden Aufhebungsbereiche der 27. Flächennutzungsplanänderung.....	2
Abbildung 2: Aufhebung Änderungsbereich 27.3, links: Bestand Vorrangstandort für Großwindkraftanlage „Kalihalde Empelde“, rechts: Planung / ursprüngliche Darstellung Kali-Abraumhalde.	2
Abbildung 3: Aufhebung Änderungsbereich 27.4, links: Bestand Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“, rechts: Planung / ursprüngliche Darstellung Fläche für die Landwirtschaft.	3

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen, potenziell nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung für WEA im Stadtgebiet Ronnenbergs.	16
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----



1 EINLEITUNG

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB¹ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER AUFHEBUNG DER 27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT RONNENBERG

Mit der vorliegenden Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die beiden Änderungsbereiche 27.3 Vorrangstandort für Großwindkraftanlage „Kalihalde Empelde“ im Nordwesten von Empelde und 27.4 Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“ im Nordosten von Linderte aufgehoben werden (Lage s. Abbildung 1). In beiden Bereichen werden die aktuell bestehenden Darstellungen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen durch ihre ursprünglichen Darstellungen ersetzt. Für den Bereich 27.3 ist dies die Darstellung einer Kali-Abraumhalde, für den Bereich 27.4 die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, mit einer das Gebiet kreuzenden Wasserleitung. Außerdem wird im Rahmen der Aufhebung zusätzlich die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Änderungsbereiche aufgehoben. Der Wirkungsbereich der vorliegenden Aufhebung der 27. Änderung des FNP erstreckt sich somit auf das gesamte Stadtgebiet Ronnenbergs. Die folgenden Ausführungen berücksichtigen dementsprechend das gesamte Stadtgebiet und zeigen die Folgen der Aufhebung der Ausschlusswirkungen für Windenergieanlagen, soweit in diesem Umfang möglich, auf das Stadtgebiet auf.

Ziel der Planung ist die Förderung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Ronnenberg und die Wiederherstellung der Privilegierung für WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Bisher limitieren die beiden ausgewiesenen Änderungsbereiche die für die Errichtung von WEA zulässigen Flächen und sind, im Bereich der Änderungsfläche 27.4. zusätzlich mit einer Höhenbeschränkung für WEAs versehen, die nicht mehr dem heutigen Stand der Anlagentechnik entspricht.

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) m.W.v. 01.02.2023.

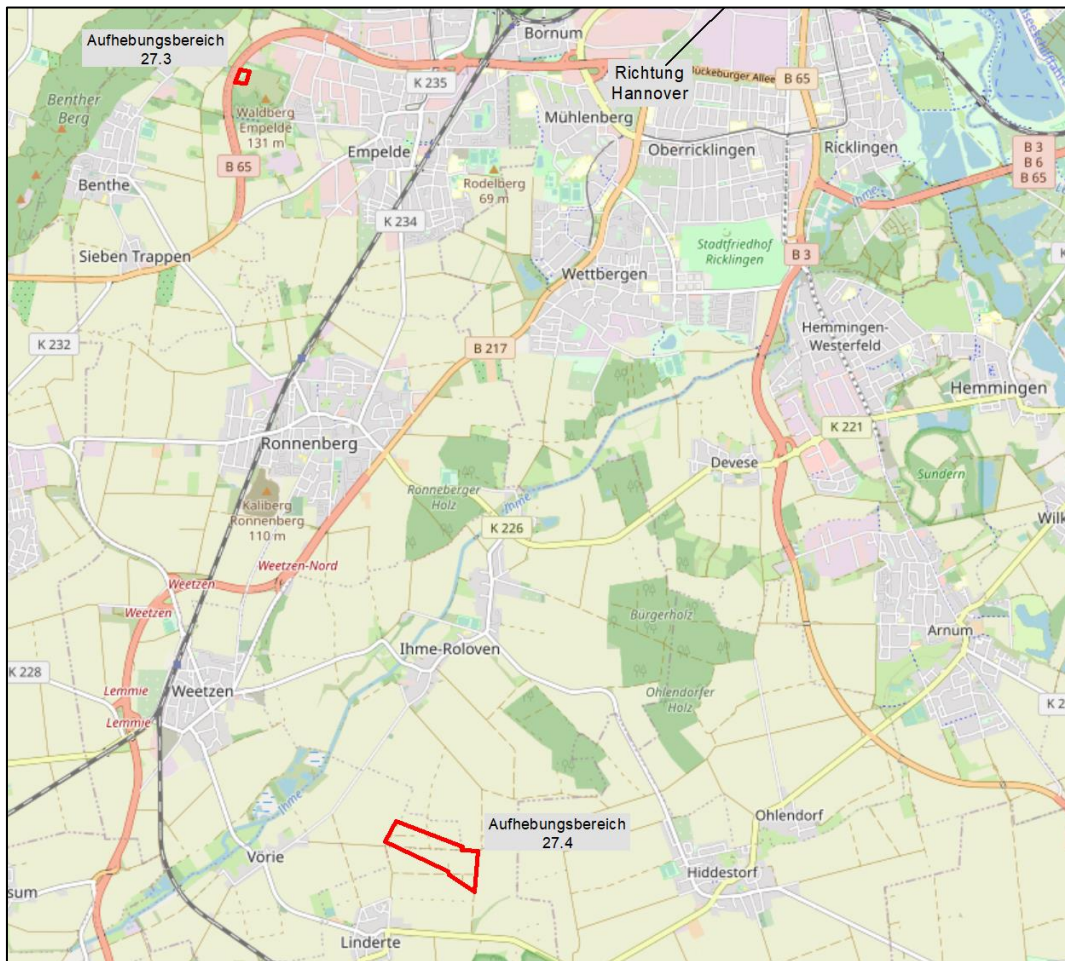


Abbildung 1: Kartografische Übersicht über die beiden Aufhebungsbereiche der 27. Flächennutzungsplanänderung.

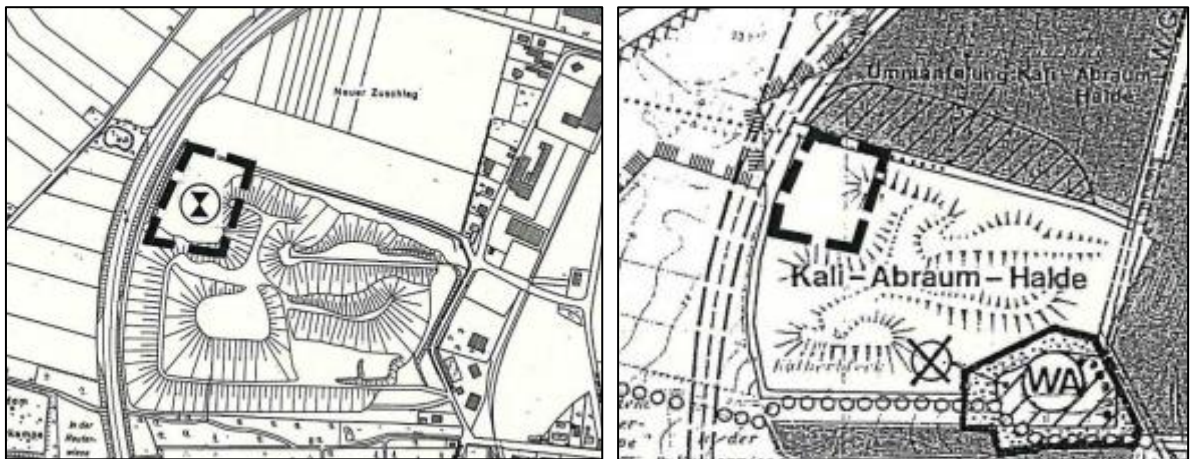


Abbildung 2: Aufhebung Änderungsbereich 27.3, links: Bestand Vorrangstandort für Großwindkraftanlage „Kalihalde Empelde“, rechts: Planung / ursprüngliche Darstellung Kali-Abraumhalde.

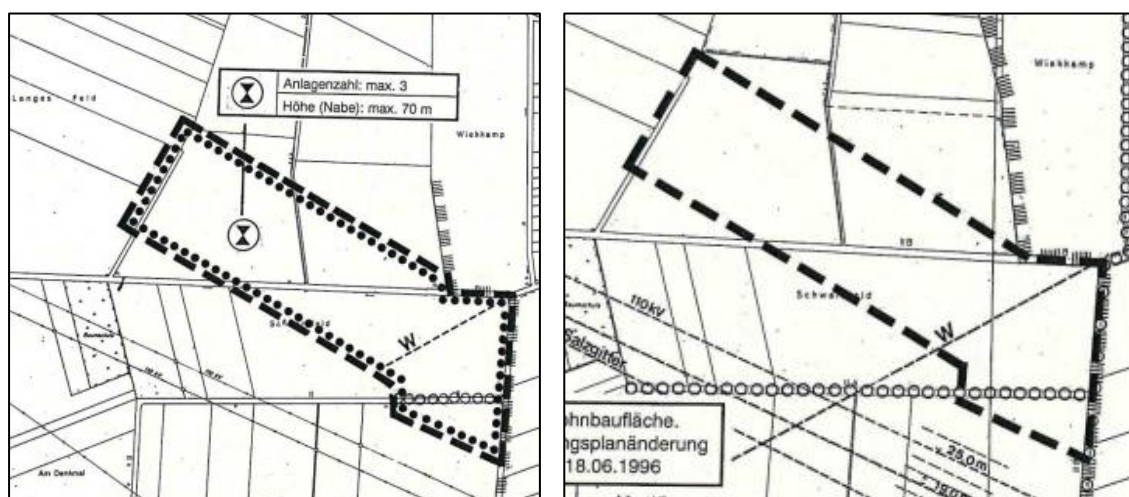


Abbildung 3: Aufhebung Konzentrationsbereich 27.4, links: Bestand Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“, rechts: Planung / ursprüngliche Darstellung Fläche für die Landwirtschaft.

1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder



Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016²), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050³, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

² BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunde, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Energieeinsparung /-versorgung, Klimaschutz

Die Energieversorgung ist regionspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).



Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie⁴ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

⁴ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten⁵. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im LROP sind im gesamten Stadtgebiet Ronnenbergs nur drei Darstellungen vorhanden: zwei größere Waldgebiete im Südosten des Stadtteils Ronnenberg sind mit dem Ziel der Raumordnung Wald dargestellt und der Verlauf der Ihme ist mit dem Ziel des linienförmigen Biotopverbunds dargestellt. Für die beiden Aufhebungsbereiche in Empelde und Linderte sind keine Angaben zu Zielvorgaben in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) stehen der geplanten Aufhebung der FNP Änderung somit nicht entgegen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das für das Plangebiet aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover⁶ enthält u.a. Grundsätze und Ziele zur angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung der Region Hannover und konkretisiert damit die Ziele der Landesplanung.

Das RROP stellt die Stadtteile Empelde und Ronnenberg als Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dar, der Stadtteil Weetzen ist als ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen dargestellt.

Im Nordwesten des Stadtgebietes bestehen um den Stadtteil Benthe ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sowie ein Vorranggebiet Freiraumfunktion, die sich in großen Teilen mit einem Vorbehaltsgebiet für Wald überschneiden. Im Südosten des Stadtgebietes wiederholen sich diese Darstellungen im Bereich um den Verlauf der Ihme. Im restlichen Stadtgebiet sind als flächige Darstellungen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen, im Osten des Stadtgebietes, südlich von Empelde und östlich von

⁵ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

⁶ REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.



Ronnenberg besteht ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung sowie entlang des Verlaufs der Ihme ein Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

Im Bereich der Aufhebungsfläche 27.3 in Empelde ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gekennzeichnet. Im Bereich der Aufhebungsfläche im Nordosten von Linderte (27.4) besteht mit Ausnahme einer Hochspannungsleitung keine weitere Darstellung.

Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg stellt in seiner 27. Änderung mit Stand von September 1999 für das Aufhebungsgebiet 27.3 eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen: Windenergieanlage (Vorrangstandort für Großwindkraftanlage) mit Ausschlusswirkung i.S. von § 35 Abs. 3 BauGB und für das Aufhebungsgebiet 27.4 eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen: Umgrenzung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung i.S. von § 35 Abs. 3 BauGB dar. Im Südosten des Gebietes befindet sich außerdem die Darstellung einer Wasserleitung sowie südlich davon ein Haupt- Fuß/Radweg. Die Flächen in der Umgebung des Gebietes 27.3 sind als Kali-Abraum-Halde und als Gewerbliche Baufläche (Norden) gekennzeichnet, die Umgebung des Gebietes 27.4 ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne

In den einzelnen Stadtteilen Ronnenbergs besteht eine Vielzahl von Bebauungsplänen.

Für die beiden Aufhebungsgebiete außerhalb der Siedlungsbereiche bestehen derzeit jedoch keine Bebauungspläne.

1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsrahmenplan

Das Stadtgebiet von Ronnenberg wird gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover⁷ mehreren unterschiedlichen Zielkategorien zugeordnet. Im Großteil des Gebietes besteht die Zielkategorie V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“, die im gesamten nördlichen Stadtgebiet um Benthe zusätzlich als Gebiet mit stärkerer Hangneigung und / oder klimatischer Ausgleichsfunktion gekennzeichnet ist. Südlich von Ronnenberg bis zur Grenze des Stadtgebietes im Süden, um die Stadtteile Weetzen, Vörie und Linderte sind Lebensräume des Feldhamsters dargestellt. Im Bereich um den Verlauf der Ihme besteht ein Wechsel aus fast allen Zielkategorien (mit Ausnahme der Kategorie IV).

Der Benter Berg im Norden sowie die bewaldeten Gebiete an der östlichen und südöstlichen Grenze des Stadtgebietes sind als Gebiete zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete sowie zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter) gekennzeichnet.

⁷ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

Der Aufhebungsbereich in Empelde (27.3) liegt in einem Raum der keiner Zielkategorie zugeordnet ist. Der Aufhebungsbereich im Nordosten von Linderte (27.4) ist der Zielkategorie V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ zugeordnet und zusätzlich als Lebensraum für den Feldhamster gekennzeichnet.

Neben Aussagen zu Entwicklungszielen enthält der LRP auch Angaben zum Umweltzustand. Diese fließen in die Darstellungen des Bestands und die Bewertung der Schutzgüter (Kapitel 2) mit ein, sofern keine aktuelleren Informationen zu den jeweiligen Aspekten bestehen.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan für die beiden Änderungsbereiche lag zum Zeitpunkt des Verfassens des Umweltberichts nicht vor.

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Schutzgebiete

Im Stadtgebiet des Stadtteils Ronnenberg befindet sich das FFH-Gebiet „Binnensalzstelle am Kaliwerk Ronnenberg“ (3623-331). Weitere Natura 2000- oder Naturschutzgebiete befinden sich weder innerhalb noch unmittelbar an das Gebiet angrenzend.

Es befinden sich einige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (u. a. Gewässer und Einzelbäume) im Stadtgebiet Ronnenbergs. Außerdem wird das Stadtgebiet in Teilen von drei Landschaftsschutzgebieten überlagert: Calenberger Börde (LSG H-R 00002), Ihmeniederung (LSG H-R 00001) und Landwehr– Süllberg (LSG H 00022). Letzteres grenzt unmittelbar im Osten an den Änderungsbereich 27.4 nordöstlich von Linderte, im Westen des Änderungsbereiches in Empelde in rd. 50 m Entfernung, westlich der B 65, befindet sich das LSG Calenberger Börde (LSG H-R 00002).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Südosten und Süden des Stadtgebiets von Ronnenberg befinden sich einige für Brutvögel wertvolle Bereiche mit unterschiedlichen Bewertungseinstufungen. Nördlich von Ihme-Roloven überschneiden sich diese zusätzlich mit wertvollen Bereichen gem. der landesweiten Biotopkartierung (1984-2004). Im Norden des Stadtteils Empelde ist ein weiteres wertvolles Biotop bekannt. (Nds. Umweltkartenserver⁸)

Im Aufhebungsbereich 27.4 im Nordosten von Linderte besteht gem. LRP (Region Hannover⁹) außerdem ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz. Für den Bereich 27.3 und dem an beide Aufhebungsbereiche direkt angrenzenden Umfeld sind keine wertvollen Bereiche für Fauna oder Flora verzeichnet (LRP Region Hannover¹⁰, Nds. Umweltkartenserver).

⁸ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Umweltkartenserver Niedersachsen – Natur: Wertvolle Bereiche, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 23.02.2021.

⁹ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

¹⁰ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.



2 BESTANDSAUFNAHME / KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMS

2.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Das Stadtgebiet Ronnenbergs befindet sich in der naturräumlichen Region Börden (Westteil) (Region 7.1)¹¹ im Naturraum der Calenberger Lössbörde (Naturraum 521). Der nördliche Teil des Gebietes ist Teil der naturräumlichen Einheit Benthaler Land (521.02), der Südosten des Stadtgebietes befindet sich in der naturräumlichen Einheit Pattenser Ebene (521.03). (LRP REGION HANNOVER 2013)

Das Gebiet im Benthaler Land ist durch weitläufige, gehölzarme Ackerfluren geprägt. Die monotonen Ackergebiete werden durch Haufendörfer und gebietsheimische Laubwälder unterbrochen. Die Pattenser Ebene wird ebenfalls überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet und ist durch großflächige intensiv genutzte Ackerschläge geprägt. Die Ihme durchzieht die naturräumliche Einheit im Südosten des Stadtgebietes. (ebd.)

2.2 GEOLOGIE UND BÖDEN

Der Naturraum der Calenberger Lössbörde wird in 84 % der Fläche geprägt durch die Bodenregion Bergvorland und die Bodengroßlandschaft Lössbörde.

Das Relief der naturräumlichen Einheit des Benthaler Land wird durch vier markante Höhenzüge gegliedert, wohingegen die Pattenser Ebene durch eine fast ebene geomorphologische Ausprägung gekennzeichnet ist.

In der naturräumlichen Einheit des Benthaler Land, die gut 2/3 des Stadtgebietes einnimmt, treten überwiegend Pseudogley-Parabraunerden auf. In den Bachniederungen der Pattenser Ebene tritt die Bodenlandschaft Lössverbreitungsgebiete mit dem Bodentyp Gley auf, in den übrigen Gebieten dominieren ebenfalls Pseudogley-Parabraunerden. (LRP REGION HANNOVER 2013)

2.3 WASSERHAUSHALT

2.3.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Im Stadtgebiet Ronnenbergs befinden sich eine Vielzahl an Fließgewässern sowie einige kleinere Stillgewässer. Die kleinen Stillgewässer befinden sich schwerpunktmäßig im nordöstlichen Stadtgebiet von Empelde und besitzen für den Naturschutz lediglich eine untergeordnete Bedeutung. Der Großteil dieser Gewässer befindet sich in industriell geprägten Bereichen und/oder hat eine Funktion für die Regenrückhaltung. Der Eschteich im Westen von Empelde ist als Naturdenkmal (ND H 00130) ausgewiesen. Im Bereich der Aue der Ihme, nördlich von Vörie befinden sich die Stapelteiche, die im LRP der Region Hannover als naturnahe Stillgewässerkomplexe dargestellt sind und denen entsprechend eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung beigemessen werden kann.

¹¹ DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

Als größere Fließgewässer befinden sich im betrachteten Gebiet die Ihme (Gewässer der WRRL; DE_RW_DENI_21079) im südlichen Stadtgebiet zwischen Weetzen und Ihme – Roloven sowie der Hirtenbach (Gewässer der WRRL; DE_RW_DENI_21044), der unmittelbar im Norden des Stadtteils Ronnenberg verläuft. Der Benther Bach, nördlich des Hirtenbachs ist als Gewässer zweiter Ordnung ebenfalls zu erwähnen. (NMUEK 2023¹²)

2.3.2 GRUNDWASSER

Im Stadtgebiet von Ronnenberg bestehen drei verschiedene Grundwasserleitertypen. Den größten Anteil am Gebiet hat der Grundwassergeringleiter, der im Norden um den Stadtteil Empelde sowie im Bereich um Weetzen herum besteht. Die Gesteine in diesem Grundwasserleitertyp können Grundwasser nur in geringem Maß speichern oder weiterleiten. Im südöstlichen Teil des Stadtteils Empelde und im Südosten und Süden von Ronnenberg bestehen zwei inselartige Vorkommen von Klufftgrundwasserleitern. Dieser Grundwasserleitertyp entsteht aus verfestigten kompakten Gesteinen, die in unterschiedlichem Maße geklüftet und gestört wurden. Das Vorkommen von Klufftgrundwasserleitern kann eine relativ schnelle Bewegung des Grundwassers begünstigen. Im Bereich im Westen der Stadtteils Ronnenberg bis zur Stadtgrenze sowie in der Aue der Ihme bestehen Porengrundwasserleiter. Das Grundwasser kann sich in den vorkommenden Gesteinen mit größeren Kornkomponenten aus Kies und Sand gut bewegen, ist relativ gleichmäßig verteilt und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche. (LBEG 2023¹³)

Das Schutzpotenzial der Grundwasseroberfläche ist im Großteil des Stadtgebietes als hoch eingestuft, ein relativ großes Gebiet im Norden und Westen Ronnenbergs hat ein mittleres Schutzpotenzial. Ein kleiner Teilbereich nordöstlich von Weetzen weist lediglich ein geringes Schutzpotenzial auf. (LBEG 2023¹⁴)

Die Grundwasserneubildung ist in den besiedelten Bereichen des Stadtgebietes (Empelde, Benthe, Ronnenberg, Weetzen, Ihme-Roloven, Linderte, Vörie) mit 0 bis maximal 150 mm/a gering. Zwischen den Stadtteilen Empelde und Ronnenberg sowie entlang des Verlaufs der Ihme und östlich von Ihme-Roloven entlang der Grenze des Stadtgebietes besteht großflächig eine Grundwasserzehrung. In den restlichen Gebieten besteht eine Neubildungsrate von 50 bis 200 mm/a. (LBEG 2023¹⁵)

Die Grundwasseroberfläche befindet sich im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes bei >55 bis 60 m NHN. Im Südwesten von Ronnenberg bis zur Gebietsgrenze bei Weetzen liegt die Grundwasseroberfläche bei >65 bis 70 m NHN, in den restlichen Bereichen bei >60 bis 65 m NHN. In

¹² NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NMUEK) (2023): Umweltkartenserver Niedersachsen, Thema Hydrologie und Wasserrahmenrichtlinie, verschiedene Layer abgerufen. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen am 28.02.2023.

¹³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 28.02.2023.

¹⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 28.02.2023.

¹⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung (mGROWA22), Klimabeobachtung – 1991-2020, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 28.02.2023.



Vörie und im westlichen Bereich von Linderte besteht ein Festgestein mit vermuteter Grundwasserfließrichtung. (LBEG 2023¹⁶)

2.4 LANDSCHAFTSBILD

Das Stadtgebiet Ronnenbergs wird im nördlichen Teil durch markante Höhenzüge gegliedert, der südliche Bereich ist durch eine fast ebene geomorphologische Ausprägung gekennzeichnet.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung im LRP der Region Hannover ist der Großteil des Gemeindegebietes mit einer geringen Bedeutung für die Landschaftsteilräume bewertet. Insbesondere die gebietsheimischen Laubwälder an den Randbereichen des Stadtgebietes haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie unterbrechen die teils monotonen Ackerflächen mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild und sorgen so für eine größere Vielfalt.

Entlang der größeren Straßen im Stadtgebiet bestehen Alleen/Baumreihen, die teilweise als besonders prägend bewertet sind. Flächenhafte historische Kulturlandschaftselemente befinden sich an der Kalihalde im Empelde (Aufhebungsgebiet 27.3) und Ronnenberg, linienhafte Elemente verlaufen von Ronnenberg nach Weetzen und im Bereich zwischen Weetzen und Ihme-Roloven.

Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen im südlichen Stadtgebiet durch Freileitungen und drei Windenergieanlagen.

2.5 KLIMA

Das Stadtgebiet Ronnenbergs liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999¹⁷).

Die Jahresniederschläge liegen im gesamten Stadtgebiet durchschnittlich bei 645 bis 670 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel mehr Niederschlag (362 bis 367 mm) fällt als in den Wintermonaten (285 bis 304 mm)¹⁸. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt zwischen

¹⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HÜK20), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 28.02.2023.

¹⁷ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

¹⁸ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 01.03.2023.

8 und 9 Grad Celsius¹⁹. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit rd. 91 bis 126 mm als ein sehr geringer bis geringer Überschuss angegeben²⁰.

2.6 BESIEDLUNG UND FLÄCHENNUTZUNG

Die Stadt Ronnenberg ist eine junge Stadt, die mit dem „Ronnenberg-Gesetz“ von 1969 aus dem Zusammenschluss der Gemeinden Benthe, Empelde, Linderte, Ronnenberg, Vörie und Weetzen entstanden ist. In der Stadt Ronnenberg leben derzeit rd. 25.500 Einwohner*innen auf einer Fläche von rd. 38 km². Die Bevölkerungsdichte liegt somit bei 640 Einwohner*innen je km², der bevölkerungsreichste Stadtteil ist Empelde (rd. 11.800 Einwohner*innen). Der größte Teil der Stadtgebietsfläche wird landwirtschaftlich genutzt (~ 66 %), rd. 14 % der Gemeindefläche fällt auf Gebäude- und Freiflächen, 8 % auf Verkehrsflächen und weitere ca. 8 % auf Waldflächen. Die restliche Fläche teilt sich auf in Erholungsflächen (2,6 %), Wasserflächen (0,01 %) und sonstige Flächen (1 %). (STADT RONNENBERG 2023)²¹, (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2023)²²

¹⁹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 01.03.2023

²⁰ LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 01.03.2023.

²¹ STADT RONNENBERG (2023): Über die Stadt Ronnenberg. Online unter: <https://www.ronnenberg.de/rathaus-politik/buergerservice/ueber-die-stadt-ronnenberg/>, abgerufen am 01.03.2023.

²² LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (LSN) (2023): LSN-Online - die kostenfreie Regionaldatenbank für Niedersachsen. Online unter: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp> (abgerufen am 01.03.2023).



3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG BEI DER NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Nichtdurchführung der Planung könnte im Aufhebungsbereich in Empelde (27.3) die gemäß der derzeit für den Bereich bestehenden Darstellung im aktuell gültigen Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung (Vorrangstandort für Großwindkraftanlage) eintreten. Für den Aufhebungsbereich in Linderte (27.4) würde sich keine Änderung des aktuellen Zustands ergeben, da die im FNP vorgesehene Nutzung (Konzentrationszone für max. drei Windenergieanlagen) bereits umgesetzt ist.

Für das restliche Stadtgebiet, auf das sich die Aufhebung der 27. Änderung des FNP ebenfalls erstreckt, würde eine Nichtdurchführung der Planung bedeuten, dass eine Installation von WEA im Stadtgebiet Ronnenberg zunächst weiterhin ausschließlich in den beiden hier betrachteten Änderungsbereichen 27.3 und 27.4 zulässig wäre.

Gemäß der Begründung zur Aufhebung der 27. Änderung des FNP (BÜRO KELLER 2023²³) ist jedoch zu erwarten, dass die Region Hannover, als Trägerin der Regionalplanung, die ihr von Seiten des Landes vorgegebenen Flächenziele für Windenergie durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 WindBG im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) umsetzen wird.

Nach § 249 Abs. 2 BauGB wäre in diesem Fall eine Beurteilung von Windenergieanlagen im Außenbereich, außerhalb der auf den Ebenen der Regional- und Flächennutzungsplanung ausgewiesenen Windenergiegebieten, nach § 35 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen außerhalb der genannten Gebiete regelmäßig unzulässig sein dürften, da diese dann nicht mehr privilegiert sind.

Spätestens mit Erreichen des Ausbauziels der Region Hannover im Sinne von § 5 Abs. 1 WindBG i.V.m § 245 e Abs. 1 S. 2 BauGB, würde die bestehende Ausschlusswirkung der Stadt Ronnenberg entfallen und durch die Ausschlusswirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB ersetzt werden.

Sollten die Flächenziele nach WindBG durch die Region Hannover nicht ohne Weiteres durch die Neuausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung zu erreichen sein, wäre die Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung nach § 249 Abs. 5 BauGB unter Anderem nicht mehr an die Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden. Die bestehende Ausschlusswirkung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes würde dann auch in diesem Fall, zumindest teilweise, ins Leere laufen. Es entfielen gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB die Ausschlusswirkung außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB könnten Darstellungen in Flächennutzungsplänen in diesem Fall einem Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nicht entgegengehalten werden.

²³ BÜRO KELLER (2023): Ronnenberg – Flächennutzungsplan Aufhebung der 27. Änderung – Begründung mit Planzeichnung. Stand der Planung 17.02.2023, Seite -3-.

Ohne die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, würde deren Ausschlusswirkung dementsprechend spätestens zum 31.12.2027 entfallen. Vor diesem Hintergrund schafft die Stadt Ronnenberg durch die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig eine auf die neue Rechtslage angepasste Rechtssicherheit.

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG – AUSWIRKUNGEN VON WEA

Durch die Aufhebung der 27. Änderung des FNP der Stadt Ronnenberg wird die Ausschlusswirkung für WEAs im Stadtgebiet aufgehoben. Eine Ausweisung über die im aktuellen FNP bestehenden Sondergebiete für Windenergie ist mit dieser Aufhebung nicht verbunden.

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung wird der Außenbereich bauplanungsrechtlich für WEA geöffnet und es ist damit zu rechnen, dass durch die Aufhebung der Höhenbeschränkung im Änderungsbereich 27.4 (Nabenhöhe von 70 m) zukünftig größere Anlagen im Stadtgebiet geplant werden können. Die Gemeinde Ronnenberg beabsichtigt mit einer folgenden 53. Änderung des FNP die Ausweisung eines neuen Sondergebietes für WEA an anderer Stelle. Konkrete Angaben zur Änderung des Umweltzustandes können auf Grundlage der vorliegenden Änderung des FNP jedoch noch nicht dargestellt werden. Die Auswirkungen auf sämtliche Umweltbelange sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für zukünftige WEA zu prüfen. Im Falle der Aufstellung der 53. Änderung des FNP ist eine Beschreibung sowie Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung (Umweltbericht) durchzuführen. Erfolgt keine Steuerung auf kommunaler Ebene über den FNP, greift die Beurteilung nach § 249 Abs. 2 BauGB i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG.

Um die potenziellen Folgen der Aufhebung der Ausschlusswirkung dennoch aufzuzeigen, werden im Folgenden die von dem Bau von WEA ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die nachteilig auf die Umwelt bzw. die Schutzgüter wirken können, dargestellt.

Eine Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den umliegenden Schutzgebieten (s. Kap. 1.2.3) kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anlagen- und standortbezogen geprüft werden, da in der hier vorliegenden Aufhebung der 27. Änderung des FNP keine Positivausweisungen von neuen Sondergebieten für WEA erfolgen.

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen, potenziell nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung für WEA im Stadtgebiet Ronnenbergs.

Wirkfaktor / Wirkung		Nachteilige Umweltauswirkung	Betroffene Schutzgüter gem. § 2 UVPG
Baubedingt			
Temporäre Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Zuwegung, Kranstell- u. Montageflächen, Lagerflächen etc.	Flächenbeanspruchung, Veränderung der Landschaftsstruktur	Biotopverlust/-degeneration, Habitatverlust, Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung, ggf. temporär schlechtere Erreichbarkeit von Erholungsgebieten, Aufschüttung von Gräben, Technisierung der Landschaft, Verlust der Eigenart, Beeinträchtigung/ Zerstörung von Bodendenkmalen	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Fläche Menschen Wasser Landschaft kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Wirkfaktor / Wirkung		Nachteilige Umweltauswirkung	Betroffene Schutzgüter gem. § 2 UVPG
Baufeldräumung	Baustellenverkehr, visuelle Wirkungen, ggf. Gehölzrodungen	Beeinträchtigung Fauna durch optische Störungen, Verlust kleinklimatisch wirksamer Gehölzstrukturen, Veränderung der Oberflächeneigenschaften (Verdunstungshaushalt), Biotop-/Lebensraumverlust	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Klima, Landschaft Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Schallemissionen durch Baustellenverkehr und Erdbau, Material- und Boden Transporte	Verlärmung	Leistungsbeeinträchtigung; Belästigungen; Behinderung der akustischen Kommunikation (Erholen, Wohnen, Arbeiten), Störung Landschaftserleben, Beeinträchtigung Fauna durch akustische Störungen	Menschen Landschaft Tiere und biologische Vielfalt
Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Boden Transporte	Abgas- und Staubentwicklung	Störung Landschaftserleben, Veränderung natürlicher Stoffkreisläufe, Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen	Menschen, Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Klima und Luft
	Gefahr: Versickerung von Betriebsstoffen	Verunreinigung von Boden und Wasser	Boden Wasser
Erschütterung durch Baustellenverkehr, Material- und Boden Transporte	Bodenvibration	Beunruhigung / Vergrämung Fauna, Leistungsbeeinträchtigung; Belästigungen (Erholen, Wohnen, Arbeiten)	Tiere und biologische Vielfalt Menschen
Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung	Eingriffe ins Grundwasser durch Fundamentbau	Veränderung der Versickerungsrate oder ggf. des Grundwasserstandes / der Grundwasserströme, Setzung organischer Böden	Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
			Boden
Anlagebedingt			
Anlagenstandorte und zugehörige Kranstellflächen, Zuwegung	Flächenbeanspruchung, Ggf. Gehölzverluste für Zuwegung	Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Bodenverlust/ -degeneration Verringerung der Versickerungsrate / Veränderung von Grundwasserdeckschichten, Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse, Verlust von Landschaftselementen	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden, Fläche Wasser Klima / Luft Landschaft
	Veränderung der Landschaftsstruktur	weitere Technisierung der Landschaft, Einschränkung der Erholungswirksamkeit, Verlust der Eigenart, Visuelle Beeinträchtigungen, Veränderte Sichtbeziehungen und Proportionen in der Landschaft	Menschen, Landschaft
	Barrierewirkungen		Tiere und biologische Vielfalt
Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung	ggf. Veränderung des Abflussverhaltens, Grundwasserabsenkung / -stau	Veränderung des Grundwasserstandes / der Grundwasserströme, Setzung organischer Böden	Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden

Wirkfaktor / Wirkung		Nachteilige Umweltauswirkung	Betroffene Schutzgüter gem. § 2 UVPG
Betriebsbedingt			
WEA in Betrieb, drehende Rotorblätter	Akustische Störwirkungen durch Schallemissionen	Leistungsbeeinträchtigung; Geräuschbelastigungen, (Erholen, Wohnen, Arbeiten), Störung Landschaftserleben, Beeinträchtigung Fauna	Menschen Menschen, Landschaft Tiere und biologische Vielfalt
	Visuelle Störwirkungen durch Rotorbewegung, Schattenwurf und Nachbefeuerung, Barrierewirkungen	Störung Landschaftserleben - Überprägung gewohnter Landschaftselemente, visuelle Unruhe, Störungen Fauna, Störung biotischer Beziehungen (z.B. durch Meideverhalten [z.B. bei Gastvögeln])	Menschen, Landschaft Tiere und biologische Vielfalt
	Kollision von Vögeln und Fledermäusen an Rotorblättern	Tötung von Individuen	Tiere und biologische Vielfalt
Wartungsarbeiten	Schadstoffemissionen (Abgas- und Staubeentwicklung) und Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	Störung Landschaftserleben Verunreinigung von Boden und Wasser und damit Veränderung des Bodenchemismus, Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen, ggf. Veränderung der Standortverhältnisse, Störungen der Fauna (Bewegung, Geräusche)	Landschaft Boden, Wasser Klima und Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Mögliche Unfälle, Katastrophen	z.B. Brand durch Blitzeinschlag, Sturm, Eiswurf	Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile (z.B. Eis, Teile der WEA), Umfallen der WEA, Austritt von Betriebsstoffen, möglicher Verlust von Vegetation (bei Brand)	Menschen, Tiere und biologische Vielfalt Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselbeziehungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern werden schutzgutbezogen miterfasst und beschrieben. Eine Darstellung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist beispielsweise ohne das Wirkungsgefüge mit den abiotischen Schutzgütern nicht möglich. Aufgrund großräumig wirksamer Wirkzusammenhänge von WEA können kumulativ wirkende Umwelteffekte, insbesondere für die beiden Schutzgüter Landschaft und Tiere auftreten. Der Bau von WEA sowie den notwendigen Zuwegungen verändert die Naturlandschaft und die bestehenden Strukturen und kann Sekundäreffekte wie Lärm, Licht oder Reflexionen hervorrufen.

Die im Rahmen der in den folgenden Genehmigungsverfahren erhobenen Schutzguterfassungen reichen i. d. R. aus, um die Wechselwirkungen zu beschreiben und die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln zu können. Eine zusätzliche Erfassung weiterer Parameter wird daher voraussichtlich nicht erforderlich.



4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt. Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Diese Maßnahmen gelten i.d.R. erst für das nachfolgende Genehmigungsverfahren, in diesem Fall insbesondere für die bereits geplante 53. Änderung des FNP, und werden hier als Vermeidungsmaßnahmen in der Beurteilung vorausgesetzt.

4.1 MENSCH

Vermeidung und Minderung baubedingter Auswirkungen

- Minimierung der baubedingten Lärmemissionen während der Bauphase. Diese Emissionen sind unausweichlich, jedoch zeitlich begrenzt

Vermeidung und Minderung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Einhaltung von Mindestabständen zur Wohnnutzung im Siedlungs- und Außenbereich (zur Vermeidung von Schall- und Schattenwurf), Verminderung der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Vorsorgeabstände)
- Festlegung von Betriebsbeschränkungen und entsprechenden Auflagen
- Verwendung matter und nicht reflektierender Farben an den Anlagen zur Vermeidung von Lichtreflexen (Disco-Effekt)
- Maßnahmen Verminderung der Gefahren durch Eisabwurf (u.a. Erkennungssystem bei Vereisung der Rotorblätter)
- Minderung der Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. Bepflanzungen oder Sichtverschattung

4.2 TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Vermeidung und Minderung baubedingter Auswirkungen auf Tiere

- Beschränkung der Bauzeiten (WEA inkl. Infrastruktur) auf ein Mindestmaß
- Bauzeitenregelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Minimierung der Störung empfindlicher Tierarten sowie des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Vergrämung von Tierarten aus dem Baufeld (akustisch, elektromagnetisch, visuell)
- Überprüfung betroffener Gehölze auf ein Vorhandensein artenschutzrechtlich geschützter Tierarten, Fledermausquartiere und Großvogelhorste (durch Fachpersonal, insb. Alt- und Höhlenbäume, auch im Winter)

- Bei Vorhandensein entspr. Arten sind angepasste Maßnahmen vorzusehen

Vermeidung und Minderung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf Tiere

- Anlagebedingte Lebensraumverluste können nicht vermieden aber ausgeglichen werden
- Betriebsbedingte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen artspezifisch angepasst werden sowie die Standortwahl so getroffen werden, dass auf folgende Auswirkungen reagiert werden kann:
 - Im Zuge der Baufeldfreimachung: Tötung von am Boden oder in Gehölzen lebenden Tieren
 - Störung von empfindlichen Tieren (Baulärm / visuelle Reize) und somit bedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel:
 - Abschaltung der WEA während des Vogelzugs zwischen Oktober und November, besonders bedeutend sind die ersten drei Stunden nach Sonnenaufgang (Schutz von Zugvögeln)
 - Zeitlich und räumlich abgestimmte Flächenbewirtschaftungen u.a.: Kein Umbruch und keine regelmäßige Mahd des Mastfußbereiches (unattraktive Gestaltung des Bereichs als Nahrungshabitat für Greifvögel) sowie Schaffung von Ablenkflächen auf landwirtschaftlichen Flächen in der weiteren Umgebung (Nahrungshabitate)
 - Anpassung des Beleuchtungsregimes
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse:
 - Abschaltungsregelungen zu Zeiten erhöhter Fledermausaktivität (Vermeidung signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für schlaggefährdete Fledermausarten) → die Rahmenbedingungen sind den gängigen Standard-Empfehlungen zu entnehmen
 - Ultraschall-Daueraufzeichnungen in den Gondeln über zwei Jahre zur Optimierung der Abschaltungsregelungen (ggf. Kollisionsopfersuche)
 - Ggf. Verlängerung der Dauererfassung um ein drittes Jahr bei untypischem Witterungsverlauf

Vermeidung und Minderung baubedingter Auswirkungen auf Pflanzen

- Reduzierung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen / Zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Einrichtung auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen)
- Erhalt und ggf. Sicherung von Vegetationsbeständen sowie Rekultivierung nach Abschluss des Bauvorhabens

Vermeidung und Minderung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf Pflanzen

- Temporäre Belastung und dauerhafte Entfernung von Vegetation können nicht vermieden werden



4.3 BODEN UND FLÄCHE

Vermeidung und Minderung bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Günstige Flächenwahl aus Sicht der Eingriffsregelung (z.B. auch intensiv genutzte Ackerflächen) → Bau nur auf intensiv genutzten Flächen (Baustraßen, Zuwegungen, WEAs und Fundamente, Trafostationen, Umspannwerke u.Ä.)
- Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, schonender und sparsamer Umgang mit Boden (geringstmögliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen des § 2 BBodSchG)
 - Heranziehen technischer Möglichkeiten zur Verringerung der Baubedarfsflächen
 - Vermeidung der Befahrung angrenzender Flächen und Einrichtung von TABU-Zonen
- Schutz des Bodens während der Baudurchführung
- Beachtung der Regelungen des § 7 BBodSchG und der DIN 18915 hinsichtlich des Oberbodens (z.B. gesonderter Aushub und Lagerung in Abhängigkeit von Humusgehalt und Korngrößenverteilung, Rekultivierung des Baufelds)

4.4 WASSER

Vermeidung und Minderung bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Sorgfältiger Umgang mit Betriebsstoffen und fachgerechte Wartung von Baumaschinen und -geräten (Ausschluss von Schadstoffübertritten ins Grundwasser) → auch i. R. von Wartungsarbeiten und während des Betriebs der Anlage
- Vermeidung potenzieller Risiken für das Grundwasser mit vertretbarem technischem Aufwand durch bauliche Maßnahmen
 - Bau eines getriebelosen Anlagentyps oder Einbau eines Ölauffangbehälters in der Gondel
 - Fundamentgrube: Einbringen einer flüssigkeitsdichten Sauberkeitsschicht nach Erreichen der Solltiefe und oberflächennahe Ringdrainage zur Abführung von Oberflächenwasser
 - Eingriffstiefe an Kranstell- und Montageflächen minimieren, Planum mit definierter Entwässerungsrichtung herstellen, provisorisches Auffangbecken
 - Lagerrichtiger Wiedereinbau der Aushubmassen bei Verlegung der Erdkabel, Kabelpflug nur bei geeigneten Bodenverhältnissen, Verhinderung Wassereinflüsse im Leitungsgraben

4.5 KLIMA UND LUFT

Vermeidung und Minderung baubedingter Auswirkungen

- Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind nicht zu vermeiden und als hinnehmbar zu bewerten

Vermeidung und Minderung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Punktuelle Versiegelungen durch die Anlage, Fläche wird aus der Kalt- und Frischluftproduktion herausgenommen → nur unwesentliche Beeinflussung des lokalen Klimas

- Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anderer Schutzgüter werden z.T. Strukturen geschaffen, die sich positiv auf das lokale Klima auswirken (z.B. Ablenkflächen)

4.6 LANDSCHAFT

Vermeidung und Minderung baubedingter Auswirkungen

- Minimierung der baubedingten Lärmemissionen (unausweichlich aber zeitlich begrenzt)

Vermeidung und Minderung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Kaum Vermeidungsmaßnahmen möglich aufgrund Größe und Dominanz der WEA
- Fundamente sollten nicht über die Geländekante hinausragen, sondern ebenerdig angelegt werden
- Errichtung externer Trafostationen in möglichst unmittelbarer Nähe zu WEAs und Abschirmung mit heimischen Gehölzen
- Unterirdische Verlegung notwendiger Leitungen
- Vereinheitlichung der Anlagenbefeuerng zur Verringerung visueller Effekte
- Neu zu bauende WEAs sollten zu bereits bestehenden hinzugefügt werden, um visuelle Beeinträchtigungen zu vermindern

4.7 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches 27.3 sind archäologische Fundstellen bekannt²⁴. Daher benötigen sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gem. § 10 NDSchG i.V.m. §§ 12-14 und § 35 NDSchG. Für den Änderungsbereich 27.4 sind keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, es besteht die allgemeine Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern nach § 14 NDSchG.

Da die vorliegende Aufhebung der 27. Änderung des FNP nicht der Planung konkreter Bauvorhaben dient, sind zur Vermeidung von Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

4.8 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung der 27. Änderung des FNP der Stadt Ronnenberg bewirkt neben der Aufhebung der Konzentrationszone sowie des Vorrangstandortes einer Großwindkraftanlage insbesondere die Aufhebung der Ausschlusswirkung von WEAs für das gesamte Stadtgebiet. Durch die vorliegende Aufhebung des FNP erfolgt somit keine Positivausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie, sodass keine konkreten Monitoringmaßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen eingeleitet werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anlagen- und standortbezogen festzulegen.

Ebenso können naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Planungsebene noch nicht zugeordnet werden. Es ist jedoch absehbar, dass sich die durch den Bau von WEA ausgelösten Eingriffe nicht vollständig vermeiden lassen (vgl. Kap. 4.1 bis 4.7), wodurch Beeinträchtigungen

²⁴ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover – Stellungnahme vom 10.07.2023.



gungen für die Schutzgüter verbleiben. Weiterhin ist es auf dieser Planungsebene nicht möglich artenschutzrechtliche Aspekte zu erfassen, da diese zeitlichen und lokalen Veränderungen unterliegen (insb. habitatbezogene Fragestellungen). Die in den folgenden Genehmigungsverfahren vorzusehenden Maßnahmen sollten sich im räumlichen Zusammenhang zu den geplanten WEAs befinden, um eine lokale Ausgleichswirkung für die Eingriffe leisten zu können. Möglich Maßnahmen wären z.B.:

- Schaffung von Kompensationsflächen durch eine Pflanzung von Hecken, Obstbaumbeständen, Sukzessionsflächen oder heimischen Gehölzen
- Extensivierung / Aufgabe von ackerbaulichen Flächen und Schaffung von extensiv genutzten Wiesen
- Förderung von Pflegemaßnahmen mit hohem naturschutzfachlichem Wert in anliegenden Gebieten

5 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

5.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Da durch die Aufhebung der 27. Änderung des FNP keine neue Standortauswahl für WEA erfolgt, sondern ausschließlich die Ausschlusswirkung sowie die Höhenbegrenzung der Anlagen (Gebiet 27.4) aufgehoben wird, bestehen keine Standortalternativen für die vorliegende Planung.

Für die Steuerung von WEA im Stadtgebiet Ronnenbergs besteht allerdings die folgende grundsätzliche Planungsalternative:

- Unveränderte Beibehaltung der bestehenden Gebiete für Windenergie:
durch das Beibehalten der Sonderstandorte mit Ausschlusswirkung, die in der 27. Änderung des FNP festgelegt sind, würde die Stadt Ronnenberg auf weitere Planungsmöglichkeiten für den Ausbau von Windenergie im Stadtgebiet verzichten. Die zulässige Bebauung ist in einem der beiden Gebiete (27.4) bereits realisiert, in dem anderen Gebiet ist lediglich eine Großwindkraftanlage zulässig. Zusätzlich würde durch einen Verzicht der Aufhebung der 27. Änderung des FNP zukünftig, wie in Kap. 3.1 dargestellt, spätestens mit Erreichen des Ausbauziels der Region Hannover im Sinne von § 5 Abs. 1 WindBG i.V.m § 245 e Abs. 1 S. 2 BauGB, die bestehende Ausschlusswirkung der Stadt Ronnenberg entfallen und durch die Ausschlusswirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB ersetzt werden. Als Trägerin der Regionalplanung würde die weitere Steuerung der Planung von WEA im Stadtgebiet Ronnenberg dann der Region Hannover unterliegen. Diese Planungsalternative würde in Konsequenz somit voraussichtlich nicht zu günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen.

5.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Begründung mit Planzeichnung zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan und Bauleitpläne) ausgewertet.

Da durch die vorliegende Aufhebung der 27. Änderung des FNP keine Positivausweisung von neuen Sondergebieten für Windenergie erfolgt, sondern neben der Aufhebung der beiden Plangebiete die Ausschlusswirkung für WEA im Stadtgebiet entfällt, wurden weder eine artenschutzrechtliche Prüfung noch eine Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchgeführt.



Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

5.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“*

Da durch die vorliegende Aufhebung der 27. Änderung des FNP keine Positivausweisung von neuen Sondergebieten für Windenergie erfolgt, werden keine Maßnahmen zum Monitoring von erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen. Diese sind im Rahmen der jeweils folgenden Genehmigungsverfahren für die Neuausweisung von Standorten für WEAs zu ermitteln und zu ergreifen.

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Umweltbericht wurde anlässlich der Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von § 2a BauGB erarbeitet. Die Aufhebung umfasst die beiden Aufhebungsbereiche 27.3 im Nordwesten von Empelde sowie den Aufhebungsbereich 27.4 im Nordosten von Linderte.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die in den beiden Bereichen bestehenden Festsetzungen Vorrangstandort für Großwindkraftanlage „Kalihalde Empelde“ im Nordwesten von Empelde (27.3) und Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“ im Nordosten von Linderte (27.4) aufgehoben werden (Lage s. Abbildung 1). In beiden Bereichen werden die aktuell bestehenden Darstellungen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen durch ihre ursprünglichen Darstellungen ersetzt. Für den Bereich 27.3 ist dies die Darstellung einer Kali-Abraumhalde, für den Bereich 27.4 die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, mit einer das Gebiet kreuzenden Wasserleitung. Außerdem wird im Rahmen der Aufhebung zusätzlich die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Änderungsbereiche aufgehoben. Der Wirkungsbereich der vorliegenden Aufhebung der 27. Änderung des FNP erstreckt sich somit auf das gesamte Stadtgebiet Ronnenbergs.

Für die beiden Aufhebungsbereiche ergibt sich durch die Planung keine Veränderung der aktuellen Nutzung. Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung wird der Außenbereich der Stadt Ronnenberg allerdings bauplanungsrechtlich für WEA geöffnet und es ist damit zu rechnen, dass durch die Aufhebung der Höhenbeschränkung im Änderungsbereich 27.4 (Nabenhöhe von 70 m) zukünftig auch größere Anlagen im Stadtgebiet zu erwarten sind. Die Stadt Ronnenberg beabsichtigt jedoch bereits mit einer folgenden 53. Änderung des FNP die Ausweisung eines neuen Sondergebietes für WEA an anderer Stelle.

Da mit der vorliegenden Planung keine Positivausweisung von neuen Konzentrationsflächen für Windenergie erfolgt, wurden die potenziellen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung im Stadtgebiet eintreten könnten, hier nur überschlägig dargestellt.

Die nähere bzw. konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen muss allerdings in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergie erfolgen. Abzusehen ist bereits die Ausweisung eines neuen Sondergebietes für WEA, das gleichzeitig ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 a) WindGB darstellen soll, im Rahmen der 53. Änderung des FNP.



7 QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BÜRO KELLER (2023): Ronnenberg – Flächennutzungsplan Aufhebung der 27. Änderung – Begründung mit Planzeichnung. Stand der Planung 17.02.2023.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (LSN) (2023): LSN-Online - die kostenfreie Regionaldatenbank für Niedersachsen. Online unter: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp> (abgerufen am 01.03.2023).

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014a): Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: Februar 2014.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014b): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzeln_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html, aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NMU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016.

Plan-GIS GmbH und GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2016): Gemeinde Uetze 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufhebung der Konzentrationswirkung für die Windenergienutzung“ -Begründung mit Umweltbericht- in der Fassung vom 17.05.2016.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.

STADT RONNENBERG (2023): Über die Stadt Ronnenberg. Online unter: <https://www.ronnenberg.de/rathaus-politik/buergerservice/ueber-die-stadt-ronnenberg/>, abgerufen am 01.03.2023.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

Gesetze und Richtlinien

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), letzte berücksichtigte Änderung: § 23 geändert durch § 91 Abs. 5 des Gesetzes vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540.

WindBG – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz), Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 04.01.2023 BGBl. 2023 I Nr. 6

